

Gesteht nun das angeführte Gesetz schon den in einem fremden Lande erschienenen Werken den inländischen Rechtsschutz vermittelt der Reciprocität zu, wie viel mehr wird dies mit einem Werk der Fall sein müssen, was noch gar nicht erschienen, wovon aber von einem Preussischen Buchhändler das Manuscript in Frankreich erkaufte worden ist.

Es ist nun zu untersuchen, was das französische Gesetz für diesen Fall bestimmt, d. h. ob das Recht eines deutschen Schriftstellers in jenem Lande gesichert wäre, wenn er sein Werk, gleichviel in welcher oder in wie viel verschiedenen Sprachen, bei einem französischen Verleger herausgibt. Darüber giebt der französische „Code de la presse“ genügende Auskunft.

In dem „Décret du 5. fevr. 1810, contenant réglement sur l'imprimerie et sur la librairie“ heißt es nämlich:

§. 40. „Les auteurs, soit nationaux, soit étrangers, de tout ouvrage imprimé ou gravé, peuvent céder leur droit à un imprimeur ou libraire, ou à toute autre personne, qui est alors substituée, en leur lieu et place pour eux et leurs ayant-cause.“

und ein Commentator, Herr Celliez, Advokat am K. Gerichtshofe zu Paris, sagt:

„Les auteurs étrangers sont protégés, aussi bien que les nationaux par notre législation. Le décret du 5. fevr. 1810, art. 40., assure formellement leur droit.“

Diese Gesetzesstelle aber ist durch spätere Bestimmungen nicht aufgehoben worden, obgleich das Dekret vom 5. fevr. 1810 in der Folge manche Abänderung erlitten hat, und ist also in voller Kraft. Mehr darüber findet sich zur Bestätigung dieser Thatsache in dem vortrefflichen Werk: „Traité des droits d'auteurs, par Renouard, conseiller à la cour de cassation, 2 vol. Paris 1838 et 1839“ namentlich in vol. II. P. 205. suiv.

Nach dieser Vorausschickung darf man wohl die Frage, ob Kollmann, wenn er ein Preussischer Verleger wäre, den ganzen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck und weitere deutsche Uebersetzungen des juif errant par Sue in Preußen genießen würde, unbedenklich mit Ja beantworten.

Dieser Verleger ist aber in Leipzig, u. es ist deshalb zu untersuchen, was das Sächsische Gesetz bestimmt. Es ist vom 22. Februar 1844, aber erst vom 1. Mai 1844 an in Wirksamkeit getreten. Es heißt darin:

§ 11. Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur in so weit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Angehörigen ein gleicher Rechtsschutz gewährt werden würde.

Daß aber auch hier unter Ausländern nicht die Unterthanen in den Deutschen Bundesstaaten gemeint sind, setzt der Schluß dieses § außer allem Zweifel; er lautet:

Von Seiten der Angehörigen anderer Deutscher Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.

Der Vollständigkeit wegen, obgleich zur Prinzipfrage nicht weiter gehörend, lasse ich hier noch den § 12 dieses Gesetzes folgen:

§ 12. Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem Sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt:

- a) wenn er das zu schützende Recht erwiesenermaßen unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat;
- b) wenn er mit einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer hierländischen Druckerei veranstaltet, und die inländische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt;

und in beiden Fällen die im § 14 erwähnte Bescheinigung ausgewirkt worden ist.

Unter dieser „Bescheinigung“ wird der „Verlagschein“ verstanden, welchen die Kreisdirektion in Leipzig auszustellen hat. Ein solcher Verlagschein auf eine „Deutsche Originalausgabe des ewigen Juden, unter Mitwirkung von W. L. Wesche von Eugen Sue“ ist dem Verleger derselben, Kollmann, laut Börsenblatt No. 60., unter dem 24. Juni d. J. ausgestellt worden, und man darf also auch hier die, oben in Beziehung auf Preußen aufgestellte Frage in Beziehung auf Sachsen und demgemäß auf alle Deutsche Bundesstaaten, gewiß ebenfalls zuversichtlich mit Ja beantworten.

Ob Herr Sue Deutsch kann, oder sich für diese Sprache einer andern Feder bediente, kommt überall nicht in Betracht, obwohl Partheiansichten hieraus einen Grund zur Bestreitung seines Rechtes eine deutsche Originalausgabe herauszugeben, herzuleiten versucht haben.

Mögen diese Zeilen zur Verständigung dienen, auf welche allein sie berechnet sind.

Berlin, den 4. Juli 1844.

Enslin.

Börse in Leipzig am 8. Juli 1844. im Vierzehntaler-Fuß.	Kurze Sicht.	2 Monat.	3 Monat.
	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.
Amsterdam . . . . .	140 $\frac{1}{2}$ —	139 $\frac{3}{4}$ —	— —
Augsburg . . . . .	102 $\frac{1}{2}$ —	— —	— —
Berlin . . . . .	— 99 $\frac{3}{4}$	— —	— —
Bremen . . . . .	112 —	— —	— —
Breslau . . . . .	— 99 $\frac{3}{4}$	— —	— —
Frankfurt a. M. . . . .	56 $\frac{1}{2}$ —	— —	— —
Hamburg . . . . .	— 150 $\frac{1}{4}$	— 149 $\frac{1}{4}$	— —
London . . . . .	— —	— —	6.23 —
Paris . . . . .	80 —	79 $\frac{1}{2}$ —	— —
Wien . . . . .	— —	— —	103 $\frac{3}{4}$ —

Louisdor 12, Holl. Duc. 6 $\frac{1}{2}$ , Kaiserl. Duc. 6 $\frac{1}{2}$ , Bresl. Duc. 6 $\frac{1}{2}$ , Pass. Duc. 6 $\frac{1}{2}$ , Conv. Species u. Gulden 4 $\frac{7}{8}$ , Conv. Zehn- u. Zwanzig-Kr. 4 $\frac{7}{8}$ .

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marté.